STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI. A 61.1

Rechtskräftig seit 25.01.80

T E X T T E I L

zur **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gebiet zwischen Siekertalweg - Gerhard-Hauptmann-Straße - Wielandstraße - südliche Stadtgrenze und westliche Grenze des Flurstücks 180“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1976 S. 91 / SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 13. Sep. 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 303, 330, 331, 332 und 333 der Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Änderung der Baulinien und Baugrenzen gemäß Änderungsplan vergrößert.

Die auf dem Flurstück 333 vorgesehene Geschossflächenzahl (GFZ) von (0,5) wird auf (0,4) reduziert.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Fürste	gez. Jürgens	gez. Marks
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtverwaltungsrat als Schriftführer